

Übereinkommen zur Errichtung des Beratungszentrums für WTO-Recht

Die Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens,

in Anbetracht dessen, dass das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (nachstehend «WTO») ein Rechtssystem sowie komplexe Verfahren für die Regelung von Meinungsverschiedenheiten geschaffen hat;

und im Bewusstsein, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die ärmsten Länder unter ihnen, und die Transitionsländern wenig Erfahrung mit der Gesetzgebung der WTO und mit dem Regelung komplexer Handelsstreitigkeiten haben und dass sie aufgrund finanzieller und institutioneller Hindernisse kaum in der Lage sind, sich diese Erfahrung anzueignen;

in der Erkenntnis, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten und den Pflichten, die sich aus dem Abkommen zur Errichtung der WTO ergeben, nur dann möglich ist, wenn alle Mitglieder der WTO die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten verstehen und wenn sie die gleichen Möglichkeiten haben, die WTO-Verfahren zur Regelung der Streitigkeiten in Anspruch zu nehmen;

sowie in der Erkenntnis, dass die Glaubwürdigkeit und die Akzeptanz der Streitbelegungsverfahren der WTO nur dann gewährleistet werden können, wenn sämtliche Mitglieder der WTO daran vollumfänglich teilnehmen können;

entschlossen, ein Ausbildungs-, Gutachter- und Beratungszentrum für das WTO-Recht zu schaffen, das für die Entwicklungsländer, insbesondere die ärmsten unter ihnen, und für die Transitionsländer leicht zugänglich ist;

kommen hiermit wie folgt überein:

Art. 1 Errichtung des Beratungszentrums für WTO-Recht

Das Beratungszentrum für WTO-Recht (nachstehend das «Zentrum») wird durch das vorliegende Abkommen errichtet.

Art. 2 Ziele und Funktionen des Zentrums

1. Das Zentrum will den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten unter ihnen, und den Transitionsländern Ausbildung, Unterstützung und Rechtsberatung für WTO-Recht und für die Streitbelegungsverfahren anbieten.

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

2. Zu diesem Zweck übernimmt das Zentrum folgende Aufgaben:

- a) Es erteilt Rechtsauskünfte über das WTO-Recht.
- b) Es unterstützt die Vertragsparteien sowie Drittparteien in den Streitbeilegungsverfahren der WTO.
- c) Es bildet mittels Seminaren über das Recht und die Rechtsprechung der WTO, Praktika und anderen geeigneten Mitteln Beamte im WTO-Recht aus.
- d) Daneben führt es jede andere Aufgabe aus, die ihm von der Generalversammlung zugewiesen wird.

Art. 3 Aufbau des Zentrums

1. Das Zentrum wird über eine Generalversammlung, eine Geschäftsleitung und einen Exekutivdirektor verfügen.

2. Die Generalversammlung wird sich aus Vertretern der Mitglieder des Zentrums und Vertretern der in Anhang III aufgezählten ärmsten Entwicklungsländer zusammensetzen. Die Generalversammlung wird mindestens zweimal im Jahr zusammenzutreten, um:

- a) die Leistungen des Zentrums zu bewerten;
- b) die Geschäftsleitung zu wählen;
- c) die von der Geschäftsleitung vorgeschlagenen Regeln zu genehmigen;
- d) das von der Geschäftsleitung vorgeschlagene Jahresbudget zu genehmigen;
und
- e) die Aufgaben zu erfüllen, die ihr in den übrigen Artikeln des vorliegenden Abkommens übertragen werden.

Die Generalversammlung wird ihr eigenes internes Reglement erlassen.

3. Die Geschäftsleitung wird aus vier Mitgliedern, einem Vertreter der ärmsten Länder und aus dem Exekutivdirektor gebildet. Die Mitglieder der Geschäftsleitung gehören der Geschäftsleitung aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaft an. Ausschlaggebend für ihre Wahl sind ihre Kompetenzen auf dem Gebiet des WTO-Rechts oder der internationalen Handels- und Entwicklungsbeziehungen.

4. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Vertreter der ärmsten Länder in der Geschäftsleitung werden durch die Generalversammlung ernannt. Der Exekutivdirektor ist Sondermitglied der Geschäftsleitung. Die in Anhang I des vorliegenden Abkommens aufgeführte Mitgliedergruppe und die in Anhang II des vorliegenden Abkommens aufgezählten drei Mitgliedergruppen können jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung für die Ernennung durch die Generalversammlung vorschlagen. Die in Anhang III des vorliegenden Abkommens genannten ärmsten Entwicklungsländer können ihren eigenen Vertreter in der Geschäftsleitung für die Ernennung durch die Generalversammlung vorschlagen.

5. Die Geschäftsleitung erstattet der Generalversammlung Bericht. Die Geschäftsleitung wird so oft wie nötig Sitzungen abhalten, um:

- a) die nötigen Entscheidungen zu treffen, um den Betrieb des Zentrums im Sinne des vorliegenden Abkommens sicherzustellen;
 - b) das Jahresbudget des Zentrums zu erstellen und der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten;
 - c) über die von den Mitgliedern, denen der Rechtsbeistand in einem Streitbelegungsverfahren verweigert wurde, eingereichten Rekurse zu befinden;
 - d) die Verwaltung der Kapitalausstattung des Zentrums zu überwachen;
 - e) einen externen Wirtschaftsprüfer zu ernennen;
 - f) in Absprache mit den Mitgliedern den Exekutivdirektor zu ernennen;
 - g) der Generalversammlung Regeln zur Genehmigung zu unterbreiten für:
 - i) die Vorgehensweise der Geschäftsleitung;
 - ii) den Aufgabenbereich und die Anstellungsbedingungen des Exekutivdirektors, des Personals des Zentrums und der vom Zentrum angestellten Berater; und
 - iii) die Finanz- und Investitionspolitik des Zentrums.
 - h) die ihr in den übrigen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
6. Der Exekutivdirektor erstattet der Geschäftsleitung Bericht und wird zu allen Sitzungen der Geschäftsleitung eingeladen. Der Exekutivdirektor:
- a) kümmert sich um die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Zentrums;
 - b) rekrutiert, führt und entlässt das Personal des Zentrums gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Personalreglement;
 - c) stellt Berater ein und kontrolliert deren Tätigkeit;
 - d) unterbreitet der Geschäftsleitung und der Generalversammlung eine von einer Drittperson geprüfte Bilanz des Budgets des vorangegangenen Geschäftsjahres; und
 - e) vertritt das Zentrum nach aussen.

Art. 4 Beschlüsse

1. Die Generalversammlung trifft ihre Beschlüsse durch Konsens. Ein der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegter Vorschlag gilt als angenommen, wenn kein Mitglied des Zentrums sich formell gegen diesen Antrag stellt. Diese Bestimmung gilt mutatis mutandis ebenfalls für die Beschlüsse der Geschäftsleitung.

2. Stellt der Präsident der Generalversammlung oder die Geschäftsleitung fest, dass kein Konsensbeschluss erreicht werden kann, kann der Präsident beschliessen, die Frage der Generalversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten. In diesem Fall fällt die Generalversammlung ihren Entscheid mit einer Mehrheit von vier Fünfteln ihrer anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die einfache Mehrheit der Mitglieder des Zentrums bildet das Quorum für jede Generalversammlung, welcher eine Frage zur Abstimmung unterbreitet wird.

3. Die in Artikel 11 Absatz 1 des vorliegenden Abkommens genannten Verfahren gelten für Beschlüsse über Änderungen.

Art. 5 Finanzstruktur des Zentrums

1. Mit den nach Artikel 6 Absatz 2 des vorliegenden Abkommens von den Mitgliedern eingezahlten Beiträgen wird ein Grundkapital angelegt.

2. Das Zentrum stellt die Kosten für seine Rechtsdienste entsprechend der in Anhang IV des vorliegenden Abkommens enthaltenen Tarifordnung in Rechnung.

3. Das Jahresbudget des Zentrums wird über die Einnahmen der Kapitalausstattung des Zentrums, die in Rechnung gestellten Kosten für die Dienstleistungen des Zentrums sowie allfällige freiwillige Beiträge von Regierungen, internationalen Organisationen oder privaten Gönnern finanziert.

4. Das Zentrum verfügt über einen externen Wirtschaftsprüfer.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied-Entwicklungsland und jedes Mitglied-Transitionsland, das in Anhang II des vorliegenden Abkommens aufgeführt ist, hat Anrecht auf die Dienstleistungen des Zentrums nach den von der Generalversammlung genehmigten Regeln und der in Anhang IV aufgestellten Tarifordnung. Jedes Mitglied kann verlangen, dass der juristische Beistand im Streitbeilegungsverfahren der WTO in einer der drei offiziellen Sprachen der WTO erteilt wird.

2. Jedes Mitglied, welches das vorliegende Abkommen genehmigt hat, ist verpflichtet, umgehend einen einmaligen Beitrag an die Kapitalausstattung des Zentrums zu überweisen und/oder in den ersten fünf Betriebsjahren des Zentrums jährliche Beiträge gemäss der in den Anhängen I und II des vorliegenden Abkommens enthaltenen Beitragstabelle zu entrichten. Jedes Mitglied, das diesem Abkommen beitrifft, hat nach den Bestimmungen der Beitrittsurkunde Beiträge zu zahlen.

3. Jedes Mitglied zahlt innert möglichst kurzer Frist die in Rechnung gestellten Kosten für die vom Zentrum erbrachten Dienstleistungen.

4. Stellt die Geschäftsleitung fest, dass ein Mitglied einer seiner Pflichten gemäss Absatz 2 oder 3 dieses Artikels nicht nachkommt, kann sie beschliessen, diesem Mitglied die Ausübung seiner Rechte nach Absatz 1 dieses Artikels zu verweigern.

5. Keine Bestimmung im vorliegenden Abkommen darf so ausgelegt werden, als auferlege sie einem Mitglied eine finanzielle Verpflichtung, die über die sich aus den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels ergebenden Verantwortlichkeiten hinausgeht.

Art. 7 Rechte der ärmsten Länder

Die in Anhang III aufgezählten ärmsten Entwicklungsländer können, wenn sie darum ersuchen, die Dienste des Zentrums entsprechend den von der Generalversammlung genehmigten Regeln und dem in Anhang IV genannten Tarif in Anspruch nehmen. Jedes dieser Länder kann verlangen, dass der juristische Beistand im

Streitbeilegungsverfahren der WTO in einer der drei offiziellen Sprachen der WTO erteilt wird.

Art. 8 Prioritäten für die Erteilung der Unterstützung
in den Streitbeilegungsverfahren der WTO

Sind zwei Länder, die Anrecht auf eine Unterstützung in den Streitbeilegungsverfahren der WTO haben, am selben Verfahren beteiligt, wird die Hilfe gemäss den folgenden Prioritäten erbracht: An erster Stelle den am wenigsten entwickelten Ländern; an zweiter Stelle den Mitgliedern, die dieses Abkommen angenommen haben; an dritter Stelle den Mitgliedern, die diesem Abkommen beigetreten sind. Die Generalversammlung erlässt Regeln für die Verteilung der in den Streitbeilegungsverfahren der WTO erbrachten Unterstützung, welche diesen Prioritäten entsprechen.

Art. 9 Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen

Das Zentrum arbeitet mit der Welthandelsorganisation und anderen internationalen Organisationen zusammen, um die Ziele dieses Abkommens zu erreichen.

Art. 10 Rechtsstatus des Zentrums

1. Das Zentrum besitzt die Rechtspersönlichkeit. Es hat insbesondere das Recht, sich vertraglich zu verpflichten, Immobilien und Mobilien zu erwerben und zu veräussern und gerichtliche Verfolgungen aufzunehmen.
2. Das Zentrum wird in Genf, Schweiz, eingerichtet.
3. Das Zentrum wird sich dafür einsetzen, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen über die Rechtsstellung, Privilegien und Immunitäten des Zentrums abzuschliessen. Diese Abkommen kann vom Präsidenten der Generalversammlung unterzeichnet werden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung. Das Abkommen kann verlangen, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Zentrum, dem Exekutivdirektor und dem Personal die Rechtsstellung und Privilegien und Immunitäten einräumt, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft üblicherweise den ständigen diplomatischen Vertretungen und ihren Mitgliedern oder den internationalen Organisationen und deren Personal gewährt.

Art. 11 Änderung, Rücktritt und Kündigung

1. Jedes Mitglied des Zentrums und der Geschäftsleitung kann der Generalversammlung einen Änderungsantrag für eine Bestimmung des vorliegenden Abkommens unterbreiten. Der Antrag wird unverzüglich sämtlichen Mitgliedern mitgeteilt. Auf Entscheid der Generalversammlung kann der Antrag der Genehmigung durch die Mitglieder unterstellt werden. Die Änderung tritt am 30. Tag in Kraft, der auf das Datum folgt, an dem der Depositar die Annahmearkunden sämtlicher Mitglieder erhalten hat.
2. Sollte die finanzielle Lage des Zentrums dies erfordern, kann jedes Mitglied des Zentrums und der Geschäftsleitung der Generalversammlung einen Antrag zur Änderung der in den Anhängen I und II des vorliegenden Abkommens aufgeführten

Beitragstabelle und dem im Anhang IV des vorliegenden Abkommens genannten Tarif unterbreiten. Die Änderung tritt am 30. Tag in Kraft, der auf das Datum folgt, an dem die Generalversammlung den Vorschlag einstimmig angenommen hat.

3. Die Absätze 1 und 2 dieses Artikel berühren nicht die Verpflichtung der Geschäftsleitung, die Anhänge II und IV entsprechend den darin enthaltenen Anmerkungen zu ändern.

4. Jedes Mitglied kann jederzeit von diesem Abkommen zurücktreten, indem es dies dem Depositär schriftlich mitteilt. Der Depositär informiert den Exekutivdirektor des Zentrums und die Mitglieder des Zentrums über diese Notifikation. Der Austritt tritt am 30. Tag nach dem Datum in Kraft, an dem der Depositär die Mitteilung erhalten hat. Der Austritt berührt nicht die Pflicht zur Zahlung der Kosten für die vom Zentrum erbrachten Dienstleistungen gemäss Artikel 6 Absatz 3 des vorliegenden Abkommens. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Beiträge zur Kapitalausstattung des Zentrums.

5. Die Generalversammlung kann die Kündigung des vorliegenden Abkommens beschliessen. Bei einer Kündigung werden die Aktiven des Zentrums unter den aktuellen und früheren Mitgliedern des Zentrums im Verhältnis zu den gesamten Beiträgen jeden Mitglieds zur Kapitalausstattung und/oder zum Jahresbudget des Zentrums verteilt.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

1. In den ersten fünf Betriebsjahren des Zentrums wird das Jahresbudget des Zentrums mit den jährlichen Beiträgen finanziert, welche die Mitglieder nach Artikel 6 Absatz 2 und nach Anhang I des vorliegenden Abkommens zu entrichten haben. In diesem Zeitraum werden die Einkünfte aus der Kapitalausstattung und die in Rechnung gestellten Honorare für die erbrachten Dienstleistungen an die Kapitalausstattung überwiesen.

2. In den ersten fünf Betriebsjahren des Zentrums setzt sich der Generalrat aus fünf Mitgliedern zusammen. Die in Anhang I des vorliegenden Abkommens genannten Mitglieder können zwei Personen ernennen, die während dieser Zeit einen Sitz in der Geschäftsleitung haben werden.

3. Die Pflicht eines Mitglieds zur Zahlung der jährlichen Beiträge in den ersten fünf Betriebsjahren des Zentrums, wie sie in Artikel 6 Absatz 2 und Anhang I des vorliegenden Abkommens vorgesehen ist, wird durch den Rücktritt des betreffenden Mitglieds vom vorliegenden Abkommen nicht berührt.

Art. 13 Annahme und Inkrafttreten

1. Sämtliche in den Anhängen I, II oder III des vorliegenden Abkommens aufgeführte Staaten oder getrennte Zollgebiete können Mitglieder des Zentrums werden, indem sie das vorliegende Abkommen an der dritten Ministerkonferenz der WTO, die vom 30. November bis zum 3. Dezember 1999 in Seattle stattfinden wird, oder danach bis zum 31. März 2000 annehmen, entweder durch Unterzeichnung oder durch Unterzeichnung unter Vorbehalt der Ratifizierung, Annahme oder Genehmi-

gung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsunterlagen sind spätestens bis zum 30. September 2002 zu hinterlegen.

2. Dieses Abkommen tritt am 30. Tag in Kraft, der auf das Datum folgt, an dem folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die zwanzigste Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder nicht der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung unterstehende Unterzeichnungsurkunde ist hinterlegt worden;
- b) der Gesamtbetrag der einmaligen Beiträge zur Kapitalausstattung des Zentrums, welche die Staaten und getrennten Zollgebiete, die dieses Abkommen angenommen haben, nach Artikel 6 Absatz 2 und nach den Anhängen I und II des vorliegenden Abkommens zu entrichten haben, 6 Millionen US-Dollar übersteigt; und
- c) der Gesamtbetrag der jährlichen Beiträge, welche die Staaten und getrennten Zollgebiete, die dieses Abkommen angenommen haben, nach Artikel 6 Absatz 2 und nach den Anhängen I und II des vorliegenden Abkommens zu entrichten haben, 6 Millionen US-Dollar übersteigt.

3. Für jeden Unterzeichner des vorliegenden Abkommens, der seine Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden nach dem Datum hinterlegt, an dem die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllt sind, tritt das Abkommen am 30. Tag nach dem Datum in Kraft, an dem die Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt wurden.

Art. 14 Vorbehalte

Gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens können keine Vorbehalte angebracht werden.

Art. 15 Anhänge

Die Anhänge des vorliegenden Abkommens sind integrale Bestandteile dieses Abkommens.

Art. 16 Beitritt

Alle Mitglieder der WTO und alle Staaten oder getrennten Zollgebiete, deren Beitrittsverfahren zur WTO in Gang ist, können Mitglieder des Zentrums werden, indem sie diesem Abkommen zu den zwischen ihnen und dem Zentrum vereinbarten Bedingungen beitreten. Der Beitritt erfolgt mittels einer durch die Generalversammlung genehmigten Beitrittsurkunde. Die Generalversammlung genehmigt die Beitrittsurkunde nur dann, wenn die Geschäftsleitung ihr versichert, dass der Beitritt dem Zentrum keinerlei Probleme, weder finanzieller noch betrieblicher Art, bereiten wird. Das vorliegende Abkommen tritt für das beitretende WTO-Mitglied bzw. die Staaten oder getrennten Zollgebiete, deren Beitrittsverfahren zur WTO in Gang ist, am 30. Tag in Kraft, der auf das Datum folgt, an dem die Beitrittsurkunden beim Depositar hinterlegt worden sind.

Art. 17 Hinterlegung und Registrierung

1. Der vorliegende Bericht wird bei der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt.
2. Der vorliegende Bericht wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Seattle, am dreissigsten November neunzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Fassung in französischer, englischer und spanischer Sprache, wobei jeder Text gleichermassen verbindlich ist.

Mindestbeiträge der entwickelten Mitgliedsländer

WTO-Mitglied	Beitrag zur Kapitalausstattung	Beitrag zum Jahresbudget in den ersten fünf Jahren
Deutschland		
Australien		
Österreich		
Belgien		
Kanada	US\$ 1 000 000	
EU		
Dänemark	US\$ 1 000 000	
Spanien		
USA		
Finnland	US\$ 1 000 000	
Frankreich		
Griechenland		
Irland	US\$ 1 000 000	US\$ 1 250 000
Island		
Italien	US\$ 1 000 000	
Japan		
Liechtenstein		
Luxemburg		
Norwegen	US\$ 1 000 000	US\$ 1 250 000
Neuseeland		
Niederlande	US\$ 1 000 000	US\$ 1 250 000
Portugal		
Vereinigtes Königreich		US\$ 1 250 000
Schweden	US\$ 1 000 000	
Schweiz		

Hinweis: Ein Mitglied kann, wenn es dies für nötig hält, seinen Beitrag zur Kapitalausstattung in drei gleichen jährlichen Tranchen bezahlen, die innert drei Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens zu überweisen sind.

Mindestbeiträge der beteiligten Entwicklungsländer und Transitionsländer

Kriterium	WTO-Mitglied	% des WTO- Beitrags	Beitrag zur Kapitalausstattung
Kategorie A			
> 1,5 %	Korea	2,32	US\$ 300 000
	Hongkong, China	3,54	US\$ 300 000
	Mexiko	1,51	US\$ 300 000
	Singapur	2,25	US\$ 300 000
oder höheres Einkommen	Brunei Darussalam	0,04	US\$ 300 000
	Zypern	0,07	US\$ 300 000
	Vereinigte Arabische Emirate	0,52	US\$ 300 000
	Israel	0,59	US\$ 300 000
	Kuwait	0,24	US\$ 300 000
	Macao	0,07	US\$ 300 000
	Katar	0,06	US\$ 300 000
Kategorie B			
> 1,5 %	Südafrika	0,55	US\$ 100 000
	Argentinien	0,47	US\$ 100 000
	Brasilien	0,92	US\$ 100 000
	Chile	0,29	US\$ 100 000
	Kolumbien	0,25	US\$ 100 000
	Ägypten	0,26	US\$ 100 000
	Ungarn	0,32	US\$ 100 000
	Indien	0,57	US\$ 100 000
	Indonesien	0,87	US\$ 100 000
	Malaysia	1,31	US\$ 100 000
	Marokko	0,16	US\$ 100 000
	Nigeria	0,20	US\$ 100 000
	Pakistan	0,19	US\$ 100 000
	Philippinen	0,46	US\$ 100 000
	Polen	0,48	US\$ 100 000
	Slowakische Republik	0,17	US\$ 100 000
	Tschechische Republik	0,51	US\$ 100 000
	Rumänien	0,15	US\$ 100 000
	Slowenien	0,19	US\$ 100 000
	Thailand	1,19	US\$ 100 000
Türkei	0,60	US\$ 100 000	
Venezuela	0,32	US\$ 100 000	
oder höheres Einkommen	Antigua und Barbuda	0,03	US\$ 100 000
	Bahrain	0,09	US\$ 100 000
	Barbados	0,03	US\$ 100 000
	Gabon	0,04	US\$ 100 000
	Malta	0,05	US\$ 100 000
	Maurizius	0,04	US\$ 100 000
	St. Kitts/Nevis	0,03	US\$ 100 000
	St. Lucia	0,03	US\$ 100 000
	Trinidad und Tobago	0,04	US\$ 100 000
	Uruguay	0,06	US\$ 100 000

Errichtung des Beratungszentrums für WTO-Recht

Kriterium	WTO-Mitglied	% des WTO-Beitrags	Beitrag zur Kapitalausstattung
	Kategorie C		
< 0,15 %	Belize	0,03	US\$ 50 000
	Bolivien	0,03	US\$ 50 000
	Botswana	0,04	US\$ 50 000
	Bulgarien	0,11	US\$ 50 000
	Kamerun	0,04	US\$ 50 000
	Kongo	0,04	US\$ 50 000
	Costa Rica	0,07	US\$ 50 000
	Côte d'Ivoire	0,07	US\$ 50 000
	Kuba	0,04	US\$ 50 000
	Dominica	0,03	US\$ 50 000
	El Salvador	0,04	US\$ 50 000
	Ecuador	0,09	US\$ 50 000
	Estland*	0,03	US\$ 50 000
	Fidschi	0,03	US\$ 50 000
	Georgien*	0,03	US\$ 50 000
	Ghana	0,03	US\$ 50 000
	Grenada	0,03	US\$ 50 000
	Guatemala	0,05	US\$ 50 000
	Guyana	0,03	US\$ 50 000
	Honduras	0,03	US\$ 50 000
	Jamaika	0,06	US\$ 50 000
	Kenia	0,05	US\$ 50 000
	Lettland	0,03	US\$ 50 000
	Mongolei	0,03	US\$ 50 000
	Namibien	0,03	US\$ 50 000
	Nicaragua	0,03	US\$ 50 000
	Panama	0,14	US\$ 50 000
	Papua-Neuguinea	0,05	US\$ 50 000
	Paraguay	0,05	US\$ 50 000
	Peru	0,12	US\$ 50 000
	Dominikanische Republik	0,10	US\$ 50 000
	Kirgisistan	0,03	US\$ 50 000
	St. Vincent und Grenadinen	0,03	US\$ 50 000
	Senegal	0,03	US\$ 50 000
	Sri Lanka	0,09	US\$ 50 000
	Surinam	0,03	US\$ 50 000
	Swaziland	0,03	US\$ 50 000
	Tunesien	0,14	US\$ 50 000
	Zimbabwe	0,03	US\$ 50 000
	Die in Anhang III aufgezählten ärmsten Entwicklungsländer, die das vorliegende Abkommen angenommen haben.		US\$ 50 000
* In Erwartung der Hinterlegung der Annahmearkunde			

Anmerkungen:

1. Ein Mitglied kann, wenn es dies für nötig hält, seinen Beitrag zur Kapitalausstattung in gleichen jährlichen Ratenbeträgen bezahlen, die in den vier Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens zu überweisen sind.

2. Die Einteilung der in diesem Anhang II aufgelisteten Länder in die Gruppe A, B und C wurde anhand ihres Anteils am Welthandel vorgenommen, mit einer Korrektur nach oben, um ihrem Pro-Kopf-Einkommen Rechnung zu tragen; siehe dazu die Angaben in der untenstehenden Tabelle. Der Anteil am Welthandel wurde auf der Basis des von der WTO verwendeten Anteil am Welthandel bestimmt, um den Anteil zu berechnen, der in den Ausgaben der WTO auf ihre Mitglieder entfällt. Das Pro-Kopf-Einkommen basiert auf den Statistiken der Weltbank. Wegen dieses Kriteriums und dieser statistischer Quellen wird die Geschäftsleitung die Einteilung der in diesem Anhang aufgeführten Mitglieder mindestens einmal alle fünf Jahre überprüfen und falls nötig die Einteilung ändern, um Änderungen des Anteils am Welthandel und/oder des Pro-Kopf-Einkommens der betreffenden Mitglieder Rechnung zu tragen.

Kategorie	Anteil am Welthandel	Pro-Kopf-BSP
A	$\geq 1,5\%$ oder	Länder mit mittlerem Einkommen
B	$\geq 0,15\%$ und $< 1,5\%$	Länder mit oberem oder mittlerem Einkommen
C	$< 0,15\%$	

3. Die Bestimmungen von Artikel 7 und Anhang IV des vorliegenden Abkommens gelten gleichermassen für die in Anhang III aufgelisteten ärmsten Entwicklungsländer, für jene, die dieses Abkommen nicht angenommen haben, ebenso wie für jene, die dieses Abkommen angenommen haben.

4. Die in Anhang II aufgelisteten Staaten und getrennten Zollgebiete, die nicht Mitglieder des Zentrums sind, können die Hilfe des Zentrums in den Streitbelegungsverfahren der WTO in Anspruch nehmen, vorbehaltlich der in Anhang IV des vorliegenden Abkommens festgelegten Kosten. Diese Unterstützung wird unter der Bedingung gewährt, dass kein Mitglied des Zentrums in den gleichen Fall verwickelt ist oder dass alle an einem bestimmten Fall beteiligten Mitglieder dem Zentrum erlaubt haben, dem betreffenden Staat oder Zollgebiet zu helfen. Alle übrigen Dienstleistungen sind ausschliesslich für die Mitglieder und die ärmsten Entwicklungsländer bestimmt.

Ärmste Entwicklungsländer, die Anrecht auf die Dienste des Zentrums haben

WTO-Mitglied	% des WTO-Beitrags
Angola	0,07
Bangladesch	0,09
Benin	0,03
Bhutan*	0,03
Burkina Faso	0,03
Burundi	0,03
Kambodscha*	0,03
Kapverden*	0,03
Djibuti	0,03
Gambia	0,03
Guinea Bissau	0,03
Haiti	0,03
Salomon-Inseln	0,03
Lesotho	0,03
Madagaskar	0,03
Malawi	0,03
Malediven	0,03
Mali	0,03
Mauretanien	0,03
Mosambik	0,03
Myanmar	0,03
Nepal*	0,03
Niger	0,03
Zentralafrikanische Republik	0,03
Republik Kongo	0,03
Republik Guinea	0,03
Volksrepublik Laos*	0,03
Ruanda	0,03
Samoa*	0,03
Sierra Leone	0,03
Sudan*	0,03
Tansania	0,03
Tschad	0,03
Togo	0,03
Uganda	0,03
Vanuatu*	0,03
Sambia	0,03

* Beitritt zur WTO in Gang.

Hinweis: Stufen die Vereinten Nationen ein Land, das in diesem Anhang nicht figuriert, unter die ärmsten Länder ein, fügt die Geschäftsleitung das betreffende Land diesem Anhang hinzu, sofern dieses WTO-Mitglied ist oder sein Beitritt zur WTO in Vorbereitung ist. Wird ein in diesem Anhang aufgezähltes Land von den Vereinten Nationen nicht mehr zu den ärmsten Ländern gerechnet, entfernt die Geschäftsleitung das betreffende Land aus diesem Anhang.

Tarife für die vom Zentrum erbrachten Dienstleistungen

Dienstleistungen	Kosten (Stundenansatz)	
Rechtsgutachten über das WTO-Recht		
– Mitglieder und ärmste Länder	Kostenlos, vorbehaltlich einer von der Geschäftsleitung zu bestimmenden Höchststundenzahl.	
– Entwicklungsländer non Mitglieder des Zentrums:		
Kategorie A	US\$ 350	
Kategorie B	US\$ 300	
Kategorie C	US\$ 250	
Unterstützung in den Streitbeilegungsverfahren		
– Die Kosten werden nach Stundenaufwand oder nach Fall verrechnet. Werden sie nach Fall verrechnet, so wird für jeden Verfahrensschritt (insbesondere für die Arbeit der Sondergruppe, die Berufungsphase usw.) ein Kostenvoranschlag erstellt.		
– Nehmen zwei Mitglieder oder ein Mitglied und ein zu den ärmsten Entwicklungsländern gehörender Staat die Dienste des Zentrums in Anspruch und erweist sich die Inanspruchnahme externer Rechtsdienste als notwendig, werden die Kosten für die beiden Parteien um 20 Prozent erhöht.		
– Mitglieder und ärmste Länder	Ein Prozentsatz des Stundentarifs (US\$ 250)	
	Rabatt	Zu zahlender Stundenlohn
Kategorie A	20 %	US\$ 200
Kategorie B	40 %	US\$ 150
Kategorie C	60 %	US\$ 100
Ärmste Länder	90 %	US\$ 25
– Entwicklungsländer, die nicht Mitglied des Zentrums sind:		
Kategorie A	US\$ 350	
Kategorie B	US\$ 300	
Kategorie C	US\$ 250	

Errichtung des Beratungszentrums für WTO-Recht

Dienstleistungen	Kosten (Stundenansatz)
Seminare über die Rechtsprechung und andere Ausbildungsaktivitäten	Für die Mitglieder kostenlos.
Praktika	
– Ärmste Entwicklungsländer	Vorbehaltlich einer Patenschaft (Sponsoring). Das Zentrum übernimmt die Kosten und den Lohn.
– Mitglieder	Die Kosten und der Lohn gehen zu Lasten der Regierung des Praktikanten, ausser im Falle einer Patenschaft.

Hinweis: Dieser Tarif kann von der Generalversammlung auf Antrag der Geschäftsleitung geändert werden, um ihn an die Entwicklung des Schweizerischen Index der Konsumentenpreise anzupassen.